

"Zur politisch-operativen Absicherung von Transporten und Vorführungen von Inhaftierten zu Prozeßgerichten, Dienststellen und Einrichtungen sowie Ermittlungshandlungen" heißt es dazu:

"Bei besonderen, politisch-operativ bedeutsamen Absicherungsaufgaben sind Einsatz- und Maßnahmepläne zu erarbeiten, die von mir oder meinem Stellvertreter zu bestätigen sind."<sup>6)</sup>

Der Inhalt dieser Festlegung ist voll und ganz auf die Transporttätigkeit mit inhaftierten Ausländern anzuwenden. Die Einsatz- und Maßnahmepläne sind gewissenhaft und objektiv zu erarbeiten und jeglicher Formalismus sollte zur erfolgreichen Lösung der Aufgaben vermieden werden. Bevor die Einsatz- und Maßnahmepläne erarbeitet werden, müssen sich die verantwortlichen Mitarbeiter der Abteilungen XIV über die Aufgabenstellung, die Persönlichkeit des zu transportierenden Ausländers, die politisch-operative Bedeutung, den Bestimmungsort und über die Zusammensetzung des Transportkommandos Klarheit verschaffen. Diese Aufgaben können in der Regel nur durch eine enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit aller Bereiche der Abteilung XIV mit der Abteilung IX realisiert werden.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, daß die Transporte mit inhaftierten Ausländern nur erfolgen auf

- Weisung des Leiters der Abteilung XIV,
- Ersuchen des Untersuchungsorgans,
- Antrag des zuständigen Staatsanwaltes und
- Antrag des zuständigen Gerichtes.

Mit der Weisung zum Transport eines inhaftierten Ausländers wird gleichzeitig die Aufgabenstellung mit übermittelt.